

**Neufassung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dackenheim
vom 10.01.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden wie nachstehend festgesetzt:

I. Überlassung von / Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 140,-- €
2. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - a) Einzelgrabstätte 410,-- €
 - b) Doppelgrabstätte 670,-- €
 - c) jede weitere Grabstätte 410,-- €
3. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung
 - a) Urnengrabstätte 200,-- €
 - b) Rasenurnengrabstätte 700,-- €
 - c) anonyme Urnengrabstätte 300,-- €
 - d) halbanonyme Urnengrabstätte 400,-- €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr
 - a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 9,33 €
 - b) Einzelgrabstätte 16,40 €
 - c) Doppelgrabstätte 26,80 €
 - d) jede weitere Grabstätte 16,40 €
 - e) Urnengrabstätte 8,00 €
 - f) Rasenurnengrabstätte 28,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 - 3 erhoben.

II. Öffnen und Schließen der Gräber

a) Öffnen und Schließen normal	642,60 €
b) Öffnen und Schließen vertieft	821,10 €
c) Öffnen und Schließen Kindergrab	357,00 €
d) Öffnen und Schließen Urnengrab	154,70 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 24.02.2006, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.06.2011 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 08.09.2016 außer Kraft.

Dackenheim, den 10.01.2019

Edwin Schrank
Ortsbürgermeister